Bildungsdirektion Oberösterreich

VERORDNUNGSBLATT

2025/10

08.05.2025

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = *wichtig für*

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
					RECHTSVORSCHRIFTEN	
X					50. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	2
		X	X		51.Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich mit der die 86. Verordnung vom 26.09.2024, betreffend die Prüfungstermine von abschließenden Prüfungen für den Hauptttermin 2025 ergänzt wird	2
X	X	X	X	X	52. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	3
X					53. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	4
X	X	X	X	X	54. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	4
X		X			55. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	5
	X				56. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 30.04.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				57. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 30.04.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
					MITTEILUNGEN	
X	X	X			Personalnachrichten	6

RECHTSVORSCHRIFTEN

50. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Abschlussveranstaltung „MINTality Fair 2025" am Donnerstag, 15. Mai 2025 in Wien im Rahmen des Projekts „Unternehmensschuljahr" für die Schüler/innen der teilnehmenden oberösterreichischen Mittelschulen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0017-allg/2025)

51.VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH MIT DER DIE 86. VERORDNUNG VOM 26.09.2024, BETREFFEND DIE PRÜFUNGSTERMINE VON ABSCHLIESSENDEN PRÜFUNGEN FÜR DEN HAUPTTERMIN 2025 ERGÄNZT WIRD

§1

Gemäß § 35 Abs 2 des Schulunterrichtsgesetzes sowie § 34 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (BGBl Nr. 33/1997 idgF.) werden an nachstehenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Vorsitze für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2025 wie folgt ergänzt:

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen:

Schule für Sozialbetreuungsberufe des Diakoniewerkes Gallneukirchen
Vorsitz:
DBP Gabriele Mühlegger, SOB der Caritas Oberösterreich Ebensee
Cornelia Zefferer, MSc, SOB der Caritas Oberösterreich Linz – Salesianumweg

Schule für Sozialbetreuungsberufe des Diakoniewerkes – Ried
Vorsitz:
Mag. Ursula Robausch-Weichhart, SOB der Caritas Oberösterreich Linz – Schiefersederweg
Mag. Gerald Bäck, BEd, SOB des Diakoniewerkes Gallneukirchen

Schule für Sozialbetreuungsberufe der Caritas Oberösterreich
Linz – Salesianumweg
Vorsitz:
Mag. (FH) Christian Seibezeder, SOB des Diakoniewerkes Oberösterreich Wels
DSB Karin Schulz, SOB der Caritas Oberösterreich Ebensee

Schule für Sozialbetreuungsberufe der Caritas Oberösterreich
Linz – Schiefersederweg
Vorsitz:
Mag. Ursula Gadermaier, SOB des Diakoniewerkes Oberösterreich Mauerkirchen
Mag. Nina Mathis, SOB des Diakoniewerkes Oberösterreich Mauerkirchen

Schule für Sozialbetreuungsberufe der Caritas Oberösterreich
Vorsitz:
Mag. Doris Fölser, SOB der Caritas Oberösterreich Linz-Schiefersederweg
Mag. (FH) Herta Zauner, SOB des Diakoniewerkes Oberösterreich Gallneukirchen

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-122/0001-allg/2025)

52. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Schulen in Oberösterreich der Wassererlebnistag am Mittwoch, 25. Juni 2025 mit dem Thema „Wasser trifft Erde" am Gelände der Landesgartenschau in Schärding für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Lehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0011-allg/2025)

53. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Schulen in Oberösterreich (ausgenommen 1. bis 4. Schulstufe) die Abschlussveranstaltung an der PH OÖ im Rahmen der Initiative Jugendgesundheitskonferenzen „Mental Genial" am Donnerstag, 26. Juni 2025 für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0012-allg/2025)

54. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Schulen in Oberösterreich der „Girls' Day 2025" und der „Tag der Schulen" am 24. April 2025 von 09.00 bis 14.30 Uhr am Fliegerhorst Vogler, 4063 Hörsching, Kasernenstraße 15, für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0013-allg/2025)

55. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I die **TEC2move 2025** – vom 24. - 26. Juni 2025 jeweils 8.30 bis 12.30 Uhr im Welios Science Center Wels für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, sowie deren Begleitlehrerinnen und Begleitlehrern zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0016-allg/2025)

56. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 30.04.2025 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Bankkaufmann/Bankkauffrau

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0025-allg/2025)

57. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 30.04.2025 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:
Lebensmitteltechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0016-allg/2025)

MITTEILUNGEN

PERSONALNACHRICHTEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Frau OSR Silvia **Hutterer**

für ihre erfolgreiche Führung und der Leitung der ARGE „Erste Hilfe" Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Frau Prof. Mag. Martina **Walenta**, BG/BRG Linz, Körnerstraße
Frau Prof. Mag. Monika **Spitaler**, BRG Linz, Fadingerstraße
Frau Prof. Mag. Renate **Glas-Mela**, BG/BRG Braunau
Frau Prof. Mag. Gertrude Schwaiger-**Kasberger**, BG/wkdl. BRG Gmunden
Frau Prof. Mag. Ulrike **Mrosek**, BG/BRG Gmunden
Herr Mag. Johann **Weilbuchner**, BG/BRG Gmunden
Herr Ing. Christian **Fluch**, BEd, BS 3 Linz
Herr Jürgen **Binder**, BEd, BS Altmünster
Herr Ernst **Haselbauer**, BEd, BS Altmünster
Frau Margit **Huemer**, BEd BEd, BS Altmünster
Frau Irene **Reiser-Berger**, BS Altmünster

Unterschrift zu Geschäftszahl Präs/1-312/0009-allg/2025

Signaturwert	9716492be9ee43a2b5d2c020b98f28be	
Bildungsdirektion Oberösterreich	Unterzeichner	Bildungsdirektion Oberösterrreich
	Datum/Zeit-UTC	08.05.2025 11:52:20
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	875920273021
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-ooe.gv.at/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Informationen zu Datenschutz finden Sie unter: https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklärung.pdf. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.	